

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/09 S

L 3 AR 8/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

1.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.,

Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Soziales/Versorgungsamt,
Frankendamm 17, 18439 Stralsund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerden des Antragstellers und der Beschwerdeführerin zu 2. gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2009 werden als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In der Hauptsache sind Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht zugunsten des am 13.9.2008 verstorbenen W. Z. streitig. Nach Angaben des Antragstellers sind er und die Beschwerdeführerin zu 2. Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Am 11.2.2009 lehnte der Antragsteller die Kammervorsitzende Richterin am Sozialgericht O. wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Dieses Gesuch hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) durch Beschluss vom 18.3.2009 zurückgewiesen. Mit Telefax-Schreiben vom 29.3.2009 hat der Antragsteller gegen diese Entscheidung beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Am 6.4.2009 hat er angezeigt, dass die Witwe des Verstorbenen als dessen (weitere) Rechtsnachfolgerin dem Beschwerdeverfahren beitrete. Sie werde von ihm, dem Antragsteller, vertreten.
- 2 Mit Schreiben (Telefax) vom 8.4.2009, beim BSG eingegangen am 8.4.2009, haben sich die Rechtsanwälte M. , S. und W. als Prozessbevollmächtigte gemeldet. Darin haben sie erklärt, dass sie sich den Schriftsatz des Antragstellers vom 29.3.2009 zu eigen machen und die diesbezüglichen Anträge stellen sowie die in dem genannten Schriftsatz enthaltenen Begründungen nunmehr als Prozessbevollmächtigte des Antragstellers abgeben.
- 3 Die Beschwerden sind unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG, worauf das LSG zu treffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Zum anderen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde (so hat der Antragsteller das Rechtsmittel bezeichnet) nur gegen Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte statthaft, in denen die Revision nicht zugelassen wurde (*vgl § 153 Abs 4 Satz 3, § 158 Satz 3, §§ 160, 160a SGG*).
- 4 Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1, § 160a Abs 4 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

